

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§1 DG Mediendesign erbringt alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Von diesen AGB insgesamt oder teilweise abweichende AGB des Werbungtreibenden erkennt DG Mediendesign nicht an, es sei denn, DG Mediendesign hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn DG Mediendesign in Kenntnis entgegenstehender AGB des Werbungtreibenden Leistungen vorbehaltlos erbringt. Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte der Parteien. DG Mediendesign ist jederzeit berechtigt, diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Werbungtreibende den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, so werden diese entsprechend der Ankündigungen wirksam.

§2 DG Mediendesign verpflichtet sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden zur Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht währt über das Vertragsende hinaus und gilt auch, wenn eine Zusammenarbeit nicht zustande kommt.

§3 DG Mediendesign arbeitet als selbstständiges, unabhängiges Unternehmen nach treuhänderischen Gesichtspunkten und ist bemüht, entsprechend der Aufgaben und Terminvorgaben des Werbungtreibenden, die für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen bereitzustellen, in der Beratung absolute Objektivität zu wahren und die Interessen des Werbungtreibenden – insbesondere auch bei der Auswahl und Beauftragung Dritter – in jeder möglichen Form zu vertreten.

§4 DG Mediendesign verpflichtet sich, seine Auftraggeber über mögliche Konkurrenzkonflikte zu informieren und gewährt auf Verlangen Konkurrenzausschluss für im einzelnen festzulegende Produkte und Dienstleistungen. Mit der Einräumung eines Konkurrenzausschlusses durch DG Mediendesign korrespondiert die Verpflichtung des Auftraggebers, während des ungekündigten Agenturvertrages im Bereich des Vertragsgegenstandes keine andere Werbeagentur gleichzeitig mit der Beratung, Planung, Gestaltung und Durchführung der Werbung zu beauftragen.

§5 Bei Auftragsdurchführung ist DG Mediendesign verpflichtet, sich hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen mit dem Werbungtreibenden abzustimmen und ihm die Entwürfe für die vorgeschlagenen Werbemittel, die eingeholten Kostenvoranschläge, Terminpläne zur Bewilligung vorzulegen. DG Mediendesign überwacht die ordnungsgemäße Durchführung aller Werbemaßnahmen. Es steht im Ermessen von DG Mediendesign, für die Ausführung der Grundleistungen geeignete erscheinende Dritte heranzuziehen. Werden von DG Mediendesign im Zuge der Produktionsabwicklung Angebote für Fremdleistungen eingeholt, jedoch der Auftrag vom Kunden anderweitig vergeben, so berechnet DG Mediendesign die für die Angeboteinholung aufgewendeten Leistungen nach Zeit und Kostenaufwand. Wird ein Fremdauftrag über DG Mediendesign abgewickelt, berechnet DG Mediendesign eine Bearbeitungsgebühr. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Werbungtreibenden erteilt werden, übernimmt DG Mediendesign gegenüber dem Werbungdurchführenden keinerlei Haftung. DG Mediendesign tritt lediglich als Mittler auf.

§6 Wird DG Mediendesign mit einer Präsentation beauftragt, so erkennt der Werbungtreibende damit an, dass die Ausarbeitung der Konzeption angemessen zu honorieren ist. Wurde ein Honorar nicht vereinbart, so gilt die vorgelegte Preisliste der Agentur (bzw. branchenübliche Honorarforderungen). DG Mediendesign kann in keinem Fall unverbindlich und kostenlos arbeiten, auch nicht bei Nichtverwendung der eingereichten Ausarbeitungen oder erfolgten Beratungen.

§7 Wird das Agenturhonorar mit der Mittlerprovision aus dem Schaltvolumen finanziert, so muss das zu Beginn der Konzeptionsfindung genannte Media-Schaltvolumen innerhalb eines Jahres geschaltet werden, um die von DG Mediendesign erbrachten Leistungen zu regulieren. Ansonsten berechnet DG Mediendesign seinen Aufwand entsprechend der in seiner Preisliste ausgewiesenen Beraterhonorare (bzw. nach branchenüblichen Honorarforderungen).

§8 Der Werbungtreibende verpflichtet sich, DG Mediendesign rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der geforderten Leistungen zu unterrichten und DG Mediendesign alle für die sachgemäße Durchführung des Auftrags benötigten Informationen und Unterlagen, soweit diese ihm verfügbar sind, fristgerecht und kostenlos zu liefern. Der Werbungtreibende verpflichtet sich, DG Mediendesign nur zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung freigegebene Vorlagen wie Fotos, Modelle oder sonstige Arbeitsunterlagen zu übergeben.

§9 Sofern das Honorar an DG Mediendesign nicht durch ein schriftliches Angebot geregelt ist, geschieht dies auf der jeweils gültigen Berechnungsgrundlage von DG Mediendesign. Im Agenturhonorar sind die Leistungen für Werbevorbereitung, Werbeplanung, Werbegestaltung, Werbetext enthalten. Separat berechnet werden: Materialien, Reinzeichnungen und digitale Aufbereitungen, Übersetzungen, Fahrtkosten, Spesen, Organisations- und Beschaffungskosten, Nutzungsrechts-Übertragungen sowie technische Kosten wie Satz, Zwischenaufnahmen, Fotos, Fotoabzüge, Werkzeugkosten und Herstellung von Werbemitteln, Leistungen hinzugezogener Spezial-Unternehmungen (Marktforschung etc.) je nach entsprechendem Aufwand. DG Mediendesign ist in jedem Fall berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe sich am Verhältnis zwischen der erbrachten Leistung und dem Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten

Leistung orientiert. Kommt eine von DG Mediendesign ausgearbeitete und vom Werbungtreibenden genehmigte Konzeption aus Gründen, die DG Mediendesign nicht zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so bleibt der Honoraranspruch von DG Mediendesign davon unberührt. Der Beschaffungs-, Organisations- und Überwachungsaufwand von DG Mediendesign wird entweder durch Provisionierung durch den Lieferanten oder bei Berechnung durch DG Mediendesign an den Werbungtreibenden abzüglich sämtlicher Rabatte und Provisionen plus „Service-Fee“ getragen.

§10 Ein DG Mediendesign schriftlich oder mündlich erteilter Auftrag gilt als angenommen, wenn DG Mediendesign die Übernahme nicht innerhalb von 21 Tagen nach Auftragserteilung schriftlich ablehnt.

§11 Nutzungs- und sonstige Rechte an den eingereichten Vorschlägen gehen nur insoweit auf den Werbungtreibenden über, als dies aus der anfänglichen Aufgabenstellung hervorgeht (Vertriebsgebiet, Auflagen, Zeiträume etc.), ansonsten sind sie gesondert zu regeln.

§12 Für die Eintrags- und Schutzfähigkeit von Entwürfen wird die Gewähr seitens DG Mediendesign nur nach besonderer Vereinbarung übernommen.

§13 Der Werbungtreibende ist nicht berechtigt, die von DG Mediendesign im Angebotsstadium eingereichten Vorschläge zu verwenden und zwar unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Dies gilt auch für eine Verwendung in abgewandelter Form oder durch Dritte.

§14 DG Mediendesign haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmangel oder Verzug von Werbeträgern oder sonstigen Drittbeauftragten, die nicht seine Erfüllungsgehilfen sind, auch nicht für deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. DG Mediendesign selbst haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Terminvereinbarungen werden von DG Mediendesign mit der allgemeinen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet. Fixgeschäfte bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Andernfalls ist DG Mediendesign lediglich zur nachträglichen ordnungsgemäßen Leistung verpflichtet. Eine Stornierung des Auftrags ist ausgeschlossen. Nach der Druckreifeerklärung durch den Werbungtreibenden ist DG Mediendesign von jeder Verantwortung für die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen befreit. Soweit der Werbungtreibende von sich aus Korrekturen vornehmen lässt, entfällt jede Haftung von DG Mediendesign. Eine Haftung für die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit einer Werbung kann nicht übernommen werden, insbesondere ist DG Mediendesign nicht verpflichtet, jeden Entwurf vorher juristisch überprüfen zu lassen.

§15 Mit der Zahlung des Honorars an DG Mediendesign, einschließlich der Lizenz für die Übertragung des Vervielfältigungsrechts, erwirbt der Werbungtreibende nur das Recht zur Vervielfältigung der Arbeit im vereinbarten Umfang und zu dem vereinbarten speziellen Zweck. Geht die Verwendung über den vereinbarten Umfang und Zweck hinaus, ist eine neuerliche Vereinbarung sowie eine zusätzliche Honorierung erforderlich. Auslandsrechte oder Rechte für weitere Auflagen gelten nicht als mitübertragen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung erfolgt.

§16 Für alle konzeptionellen und kreativen Arbeiten (Text, Grafik, Foto, Film) wird ein zeitlich und räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht gewährt (falls nicht einzeln in anderem Umfang vereinbart). Der Verwendungszweck der kreativen Arbeiten erstreckt sich ausschließlich für den Vertragspartner unbegrenzt auf alle üblichen Werbemedien. Ein Nutzungsrecht für Dritte ist ausgeschlossen.

§17 Vorentwürfe und Entwürfe bleiben nach geltendem Urheberrecht Eigentum von DG Mediendesign und sind auf Wunsch in angemessener Frist nach Beendigung des Auftrags zurückzugeben. Für Beschädigungen haftet der Werbungtreibende. DG Mediendesign ist berechtigt, die von seiner Seite gestellten Werbemittel zu signieren und in seiner Eigenwerbung auf die Betreuung des Werbungtreibenden hinzuweisen. Die obligatorischen Belegexemplare sind DG Mediendesign nach Fertigstellung ohne besondere Aufforderung zu übergeben.

§18 Das Honorar an DG Mediendesign inkl. evtl. vorauslagter Kosten zuzüglich Mehrwertsteuer ist nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen. Werbemittelrechnungen und Anzeigenrechnungen sind sofort nach Übermittlung durch DG Mediendesign an den Werbungtreibenden fällig. Zielüberschreitungen werden mit 5% Verzugszinsen über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§19 Dem Werbungtreibenden zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Werbungtreibenden oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

§20 Die Nichtigkeit einzelner Formulierungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit im übrigen. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige zulässige Klausel, die in ihrer Wirkung der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.

§21 Eventuell anfallende Beiträge an die Künstersozialkasse sind vom Werbungtreibenden zu entrichten. Weitere Informationen: www.kuenstlersozialkasse.de

§22 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Wechsel und Scheckverbindlichkeiten, ist der Sitz von DG Mediendesign.